



Gärtner & Floristen

Ergeht an:

BIA-Mitglieder  
Berufszweigmitglieder  
Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Gärtner und Floristen  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien  
Telefon ++43/0590900 DW  
Telefax ++43/1/504 36 13  
Internet: [www.gaertner-floristen.at](http://www.gaertner-floristen.at)  
E-Mail: [lebensmittel.natur@wko.at](mailto:lebensmittel.natur@wko.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
DI Lorencz/Mag.Bayerl

Durchwahl  
3191

Datum  
01.05.2020

---

## RUNDSCHREIBEN 032/2020

---

<b>Coronavirus</b>	<b>Öffnungszeitenregelungen</b>	
Betrifft: Öffnungszeiten der Floristen nach den Einschränkungen in Zusammenhang mit COVID-19	<b>Frist:</b>	
<b>Kurzinfo:</b> Nach Außerkrafttreten der COVID-10-Maßnahmen gelten die allgemeinen Öffnungszeitenregelungen des Öffnungszeitengesetzes und der Arbeitsruhegesetz-Verordnung sowie die Öffnungszeitenverordnungen der einzelnen Bundesländer; Hygienemaßnahmen wurden der COVID-19-Lockerungsverordnung - COVID-19-LV		

Die in den letzten Wochen geltenden Regelungen über das Betretungsverbot sind mit 30. April 2020, 24:00 Uhr außer Kraft getreten. Somit gelten die Bestimmungen des Öffnungszeitengesetzes (BGBl. I Nr. 48/2003, in der Fassung, BGBl. I Nr. 62/2007), des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes - BZG und der Arbeitsruhegesetz-Verordnung wieder vollinhaltlich und uneingeschränkt.

Mit der COVID-19-Lockerungsverordnung - COVID-19-LV (BGBl. II Nr. 197/2020), die in der Nacht des 30. April 2020 veröffentlicht wurde, werden Verhaltensregeln für Öffentliche Orte, Kundenbereiche, Ort der beruflichen Tätigkeit, Fahrgemeinschaften und Ausbildungseinrichtungen und andere Bereiche festgelegt.

Das Öffnungszeitengesetz sieht die nachstehend dargestellten Öffnungszeiten vor.

Daneben bestehen in den einzelnen Bundesländern Sonderregelungen, sofern ein besonderer regionaler Bedarf besteht und der Landeshauptmann nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch Verordnung jene Zeiten festgelegt hat, in denen Verkaufstätigkeiten an Samstagen nach 18 Uhr, an Sonntagen, an Feiertagen oder an Montagen bis 6 Uhr ausgeübt werden dürfen.

Zusammengefasst gelten daher folgende Öffnungszeiten:

Öffnungszeiten nach dem Öffnungszeitengesetz		Öffnungszeiten aufgrund der Arbeits- ruhegesetz-VO und des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz - BZG	
an Werktagen			
Mo-Fr	Sa	an Feiertagen	an Sonntagen
06:00 - 21:00	06:00 - 18:00	bei Friedhöfen während der Öffnungs- zeiten und bei Krankenanstalten während der Besuchszeiten; an sechs Sonn- oder Feiertagen im Jahr und an Samstagen, die vor folgenden Festtagen liegen, bis 17 Uhr: Neujahr, Valentinstag, Ostern, Muttertag, Pfingst- ten, Allerheiligen (zwei Samstage vor- her), Adventsontage, Weihnachten.	

Pro Kalenderwoche darf die **Gesamtöffnungszeit 72 Stunden** nicht überschreiten. In den Landesverordnungen sind abweichend längere Gesamtöffnungszeiten festgelegt worden.

#### **Offenhalten der Geschäfte an Sonn- und Feiertagen für EPU**

Unter den Voraussetzungen des § 12b des Arbeitsruhegesetzes ist die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen in Dienstleistungsbetrieben während der Wochenend- bzw. der Feiertagsruhe zulässig. Reine Verkaufstätigkeiten sind aufgrund dieser Bestimmung jedoch nicht gestattet

Der OGH beurteilte für gewerbliche Tätigkeiten, für die die Beschäftigung von AN zulässig ist, unabhängig davon zulässig, ob im Betrieb tatsächlich AN beschäftigt werden.

Floristengeschäfte dürfen daher auch offengehalten werden, wenn nur die Unternehmerin oder der Unternehmer selbst arbeitsbereit ist.

Ein EPU kann, wenn man dem OGH folgt, wonach es bei § 2 Abs. 1 BZG auf die tatsächliche Beschäftigung von AN nicht ankommt, ebenfalls seiner gewerblichen Tätigkeit in seinem Geschäft nachgehen.

**Sonderregelungen gelten aufgrund des Öffnungszeitengesetzes für folgende Feiertage:**

#### **24. Dezember:**

Sofern der 24.12. auf einen Werktag fällt: 06:00 bis 18:00 Uhr, der Verkauf von Christbäumen ist bis 20:00 Uhr erlaubt.

#### **31. Dezember:**

Sofern der 31.12. auf einen Werktag fällt: 06:00 bis 20:00 Uhr.

### **Entlohnung für Sonntags- und Feiertagsarbeit**

Der Kollektivvertrag regelt für diese Arbeiten eine Entlohnung wie folgt:

Sonn- und Feiertagsarbeit ist die an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0:00 bis 24:00 Uhr geleistete Arbeit.

### **Entlohnung für Arbeiten an Sonntagen:**

Für Sonntagsarbeit gebührt den Arbeitnehmern ein Zuschlag von 100 Prozent auf den Normalstundenlohn.

### **Entlohnung für Arbeiten an Feiertagen:**

Für jede an einem Feiertag erbrachte Arbeitsleistung gebührt neben dem Entgelt, das die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer erhalten hätte, wenn die Arbeit nicht ausgefallen wäre (**Feiertagsentgelt**), auch das auf die geleistete Arbeit entfallende Entgelt (**Feiertagsarbeitsentgelt**).

Für Überstunden an Feiertagen gebührt den Arbeitnehmern ein Zuschlag von 100 Prozent auf den Normalstundenlohn.

Die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen am Sonntag führt neben dem Anspruch auf Bezahlung zusätzlich zu einem Anspruch auf bezahlte Ersatzruhe im Ausmaß der am Sonntag geleisteten Arbeitszeit. Diese ist auf die wöchentliche Arbeitszeit der folgenden Woche anzurechnen.

Es kann aber auch die Anrechnung auf die wöchentliche Arbeitszeit anderer, späterer Wochen vereinbart werden, was derzeit im Hinblick auf die Kurzarbeit empfohlen werden kann. Diese Vereinbarung ist z.B. noch am 2.5., also vor Antritt der Arbeit am 3.5. zu treffen, damit die Ersatzruhe, nicht in der folgenden Woche, sondern in einer namentlich bezeichneten anderen, nach der Kurzarbeit liegenden Woche gewährt werden kann.

### **ACHTUNG:**

Die Landesinnungen werden gebeten, die entsprechenden Landesbestimmungen zu den Öffnungszeiten in Ihre Aussendung ergänzend aufzunehmen!

Bei allen Verkaufsgeschäften sind bis auf weiteres folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Mindestabstand von 1 Meter (außer für Personen aus gemeinsamen Haushalten)
- Pflicht zum Tragen mechanischer Schutzvorrichtungen (z.B. Masken); dies kann bei Unternehmern und Mitarbeitern entfallen, wenn zwischen Kunden und Unternehmer/Mitarbeiter eine geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist (zB Acrylglastrennwand), die einen gleichen Schutz gewährleisten
- gleichzeitiger Aufenthalt von maximal so vielen Kunden, dass pro Kunde 10 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen (gilt nunmehr auch in Lebensmittelgeschäften)

Weitere für die Wirtschaft wichtige Regelungen betreffen

- **Massenbeförderungsmittel:** In Massenbeförderungsmitteln (z.B. U-Bahnen und Reisebussen) müssen weiterhin mechanische Schutzvorrichtungen getragen werden, wobei der 1-Meter-Mindestabstand unterschritten werden darf, wenn dies aufgrund der Anzahl der Fahrgäste unvermeidlich ist.
- **Fahrgemeinschaften:** Die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist zulässig, wenn mechanische Schutzvorrichtungen (z.B. Masken) getragen werden und in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden. Dies gilt ebenso für die Benutzung von Taxis.
- **Veranstaltungen:** Die meisten Veranstaltungen mit bis zu 10 Personen (nur bei Begräbnissen maximal 30 Personen) sind wieder zulässig, wobei bei Veranstaltungen außerhalb privater Wohnung jedenfalls ein 1-Meter-Abstand eingehalten werden muss. Bei zulässigen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist zusätzlich auch eine den Mund-Nasen-Bereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (z.B. Masken) zu tragen sowie pro Person eine Fläche von 10 m<sup>2</sup> zur Verfügung stellen.

Die COVID-19-Lockerungsverordnung und die dargestellten Maßnahmen gelten bis **30. Juni 2020**.

<b>Gültig ab/Status:</b>	<b>Beilagen: COVID-19-LockerungsVO</b>
--------------------------	--

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER GÄRTNER UND FLORISTEN

KommR Rudolf Hajek e.h.  
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.  
Geschäftsführerin